
(Name, Vorname)

Ammersbek, den _____

(Anschrift)

An die
Gemeinde Ammersbek
Der Bürgermeister
Bürgeramt
Am Gutshof 3
22949 Ammersbek

Anzeige eines Osterfeuers

am _____, **um** _____

Lage:

(Lageplan beifügen)

Brennmaterial:

Aufsichtung:

(frühestens drei Tage vor der Veranstaltung)

Verantwortlicher:

(Name, Anschrift, **Telefonnummer**)

Antragsteller/in versichert, ausreichende Vorsorgemaßnahmen zu treffen, um eine Gefährdung des Wohls der Allgemeinheit auszuschließen.

Des Weiteren wird versichert, dass die Abbrennfläche nach der Veranstaltung mit Boden abgedeckt wird und übrig gebliebene Reststoffe ordnungsgemäß entsorgt werden.

Die umliegenden Hinweise zur Durchführung eines Brauchtumsfeuers wurden zur Kenntnis genommen.

Bitte geben Sie unbedingt eine Telefonnummer an, damit Rückfragen geklärt werden können.

(Unterschrift)

Für die Durchführung eines Brauchtumsfeuers gelten folgende Hinweise:

1. Als Brennmaterial darf lediglich unbehandeltes Holz, Baumschnitt und ggf. Tannenbäume verwendet werden, wobei davon auszugehen ist, dass diese Stoffe nicht beseitigt werden, sondern im Rahmen der Brauchtumsveranstaltung Mittel zum Zweck sind.
2. **Zum Schutz von Kleinlebewesen und Gelegen darf das Brennmaterial max. 3 Tage vor der Veranstaltung aufgesetzt werden. Bereits aufgeschichtetes Material ist entsprechend vorher umzusetzen!**
3. Zum Anbrennen des Brauchtumsfeuers können geringe Mengen Papier, Pappe oder sonstige allgemein übliche Brennhilfen, wie z.B. Feueranzünder, verwendet werden. **Nicht zugelassen sind Autoreifen, Altöl, Benzin, Kunststoffe und ähnliches!**
4. Um eine Gefährdung des Wohls der Allgemeinheit auszuschließen, sind entsprechende Vorsorgemaßnahmen zu ergreifen (Feuerschutz, Absperrungen etc.)
5. Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass die Feuerstelle weit genug von Wohngebäuden entfernt ist, um auch hier eine Gefährdung auszuschließen.
6. Das Osterfeuer darf eine Größe von 1 m³ nicht überschreiten.
7. Die Abbrennfläche ist nach der Veranstaltung mit Boden abzudecken. Übriggebliebene Reststoffe sind ordnungsgemäß zu entsorgen.
8. Bei ungünstigen Windverhältnissen ist zur Vermeidung von Belästigungen der umliegenden Einwohnerinnen und Einwohner das Betreiben des Brauchtumsfeuers zu unterlassen bzw. das bereits entfachte Feuer zu löschen.
9. Das Osterfeuer darf **nur** am Gründonnerstag oder Ostersonntag durchgeführt werden.

Bei Anmeldung eines Osterfeuers für Karfreitag, Ostersonntag oder Ostermontag wird dieses durch die Ordnungsbehörde **untersagt**.